

# RS Vwgh 1993/12/16 93/11/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

## Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

HebDO §5;

HebG §6 Abs1 litc;

## Rechtssatz

In einem Verfahren iSd § 6 Abs 1 lit c HebG ist es irrelevant, daß die betroffene Hebamme von ihrer Berechtigung nur uneingeschränkt Gebrauch macht und weiterhin zu machen beabsichtigt, da sie auf Grund ihrer Niederlassungsbewilligung berechtigt und verpflichtet wäre, alle Tätigkeiten einer Hebamme zu entfalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110124.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)